

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Rheine. Kennwort: „Baarentelgen-Süd“

I. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, 48151 Steinfurt:

Stellungnahme vom 20.07.2021:

„zum Bebauungsplan Nr. 130 trage ich folgende Anregungen und Hinweise vor:

Naturschutz

Ich weise darauf hin, dass Wallhecken dem gesetzlichen Schutz des § 39 LNatSchG NRW unterliegen und daher für die Inanspruchnahme der Wallhecke im Plangebiet eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Ein Antrag auf Befreiung kann bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Aus fachlicher Sicht ist der Erhalt von Gehölzen nur gewährleistet, wenn die Baugrenzen mindestens außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches liegen und eine Versiegelung (auch eine Teilversiegelung) im Kronentrauf- und Wurzelbereich ausgeschlossen wird. Daher rege ich an, durch textliche Festsetzungen zu regeln, dass die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nur außerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches von zu erhaltenden oder zu pflanzenden Gehölzen zulässig ist, und den 3 bzw. 5 m breiten Pufferstreifen angrenzend an die Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auszuschließen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung bitte ich, insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Die überplanten Gehölze sind auf das Vorhandensein von Quartierpotenzial (z. B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze, Totholz, Abplatzungen der Rinde) sowie auf Horste zu überprüfen. Es sind Angaben zum Brusthöhendurchmesser und Art der betroffenen Bäume beizufügen. Ich weise darauf hin, dass der unteren Naturschutzbehörde aus dem Umfeld des Plangebietes mehrere Vorkommen der planungsrelevanten Art Saatkrähe bekannt sind.*
- In Bezug auf die geplanten Änderungen am Gebäudebestand sind die Gebäude auf ein Vorkommen gebäudebewohnender Arten zu überprüfen.*

Auskunft erteilt Frau XXX, Durchwahl XXX

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

An der südlichen Grenze zum Bebauungsplan befindet sich das Gelände eines Maschinenbaubetriebes, der im hiesigen Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen unter der lfd. Nr.: 19-280 registriert ist.

In einem grenznahen Teilbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt Untersuchungen des Bodens aus dem Jahre 2004 vor, aus denen hervorgeht, dass keine Belastungen nachzuweisen waren.

Das restliche Betriebsgelände wird nach derzeitigem Kenntnisstand als Verdachtsfläche eingestuft. Auswirkungen auf das Bebauungsplangebiet können daher nicht in Gänze abgeschätzt werden.

Daher sollte folgender textlicher Hinweis gegeben werden:

Soweit sich bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu

benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

Auskunft erteilt Herr XXX, Durchwahl XXX

Freundliche Grüße“